



H+B Stadtplanung GbR
Philipp- Müller- Straße 10
06110 Halle (Saale)

**Bebauungsplan Nr. G 5.1 „Gewerbepark Geusa, Photovoltaikanlagen“
2. Änderung**

Hier: Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Weißenfels, 10.12.2010

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht
vom: sk 88-sv-töb 4(1)/
18.11.2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Süd bestehen zum vorliegenden Bebauungsplan Nr. G 5.1 „Gewerbepark Geusa, Photovoltaikanlagen“ nachfolgende Bedenken und Hinweise.

Mein Zeichen: 21.3-21048-
354/2010

Grundsätzlich wird bereits im Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Halle darauf hingewiesen, dass Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien so gewählt werden sollen, dass u. a. Konflikte mit anderen Raumnutzungen vermieden werden sollen.

Bearbeitet von:
Herrn Dr. Rübiger
Frau Veith

Tel.: (03443) 280-403

Die Errichtung von großflächigen Photovoltaikanlagen im Außenbereich soll vorwiegend an Konversionsflächen aus wirtschaftlicher und militärischer Nutzung, Deponien und andere durch Umweltbeeinträchtigungen belastete Flächen gebunden werden.

E-Mail:
Ines.Veith@alff.mlu.sachsen-
anhalt.de

Dementsprechend wird der Umnutzung der Teilfläche 1 (Flächengröße ca. 10,7 ha, westlich des bestehenden Gewerbegebietes) als Photovoltaikanlage grundsätzlich zugestimmt.

Auf der Teilfläche 2 (Flächengröße ca. 13,4 ha, östlich des bestehenden Gewerbegebietes) werden derzeit zwei Flächen innerhalb des Geltungsbereichs des o. g. Bebauungsplans, für die eine Nutzungsänderung geplant ist, landwirtschaftlich zwischengenutzt.

Müllnerstraße 59
06667 Weißenfels

TEL (03443) 280-0
FAX (03443) 280-80

Im Hinblick auf einen sparsamen Umgang mit Ackerboden entsprechend § 15 LwG LSA¹ sollte geprüft werden, ob eine partielle landwirtschaftliche Weiternutzung bis zur endgültigen abschnittswisen Inanspruchnahme für regenerative Energieerzeugungszwecke möglich ist, ggf. über vertragliche Vereinbarungen regeln, bzw. ob ggf. eine generelle landwirtschaftliche Weiternutzung möglich ist.

E-Mail:
ALFFWSF.Poststelle@alff.mlu.sachsen-anhalt.de

Sprechzeiten:
Mo - Fr 09.00 - 12.00 Uhr
Di 13.30 - 17.00 Uhr
Besuche bitte möglichst vereinbaren!

¹ Landwirtschaftsgesetz Sachsen-Anhalt (LwG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1997 (GVBl. S. 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. November 2009 (GVBl. S. 514, 523)

LHK Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00

Des Weiteren wird vorsorglich auf folgende Aspekte hingewiesen:

Zur Sicherung landwirtschaftlicher und agrarstruktureller Belange, z. B. Vermeidung zusätzlicher technologischer Erschwernisse in Form von Rest- und Splitterflächen, Gewährleistung der Erschließung der angrenzenden Flächen, ist sowohl bei der Planung als auch bei der konkreten Ausführung von Bau-, Pflanz- bzw. Begrünungsmaßnahmen eine enge Zusammenarbeit mit den vor Ort wirtschaftenden Betrieben anzustreben.

Den Bewirtschaftern der betroffenen Flächen ist der Termin der Inanspruchnahme rechtzeitig vor der Anbauplanung bekanntzugeben, damit die Antragstellung auf Betriebsprämie ordnungsgemäß bis 15. Mai erfolgen kann. Sollten nach Antragstellung (15. Mai) beihilfefähige Flächen ohne rechtzeitige Abstimmung mit den Bewirtschaftern durch Dritte in Anspruch genommen werden und dadurch ggf. Sanktionen erwachsen, sind diese durch den Inanspruchnehmenden zu tragen.

Die Zuwegung zu den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen ist stets, auch während der Bauphase, zu gewährleisten.

Eventuelle Beschädigungen an Wegen, Vorflutern und Drainageanlagen infolge der Bautätigkeit sind durch den Verursacher zu beseitigen. Nachhaltige Strukturschäden in Form von Schadverdichtungen, Bodenvermischungen etc., insbesondere auf nicht geplanten bzw. vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen, sind zu beheben bzw. monetär auszugleichen.

Bei der Realisierung von Pflanzmaßnahmen an ländlichen Wegen ist eine einseitige oder wechselseitige Bepflanzung zu bevorzugen, um einerseits den Verlust an landwirtschaftlicher Fläche so gering wie möglich zu halten und andererseits die Erreichbarkeit der Felder bzw. die Übergabe von Ernteprodukten, z. B. Zuckerrüben, zu gewährleisten. Hierzu ist eine Abstimmung mit dem Eigentümer/Bewirtschafter vorzunehmen.

Die im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen geplanten Anpflanzungen bzw. Begrünungen sind entsprechend zu pflegen, um negative Auswirkungen, z. B. Eintrag von Unkrautsamen, auf benachbarte Ackerflächen weitgehend zu vermeiden.

Ein Verfahren der Bodenordnung ist nicht anhängig.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Schüler
Amtsleiterin